

Stellungnahme der „Initiative Bibliotheksgesetz für Schleswig-Holstein“ zum Entwurf eines Bibliotheksgesetzes für Schleswig-Holstein des Südschleswigschen Wählerverbandes

Vorbemerkung

Aufgrund des Gesetzesentwurfs des SSW haben sich am 19.08.2010 die bibliothekarischen Landesverbände in Schleswig-Holstein zu einer „Initiative Bibliotheksgesetz für Schleswig-Holstein“ zusammengeschlossen. Dieser Initiative gehören die Landes- bzw. Regionalverbände folgender Einrichtungen an:

Deutscher Bibliotheksverband e.V. (dbv)

Berufsverband Information und Bibliothek e.V. (BIB)

Verein Deutscher Bibliothekare e.V. (VDB)

Darüber hinaus ist diese Initiative mit dem Beirat für wissenschaftliche Bibliotheken beim Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr, dem Büchereiverein Schleswig-Holstein e.V., der Stadtbibliothek Lübeck und der Schleswig-holsteinischen Landesbibliothek verzahnt.

Sprecher dieser Initiative ist der Vorsitzende des dbv-Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V., Herr Rolf Teucher.

Ziel dieser Initiative ist die Verabschiedung eines zukunftsweisenden, fachgerechten und zweckdienlichen Bibliotheksgesetzes durch den Landtag.

Die in der Zwischenzeit eingegangenen Stellungnahmen der Arbeitsgemeinschaft der Parlaments- und Behördenbibliotheken, der Stiftung Centralbibliothek für Blinde - Norddeutsche Blindenhörbücherei e.V., der Musikbüchereien in Schleswig-Holstein sowie der Eutiner Landesbibliothek und der Kreisbibliothek Eutin sind in diese Stellungnahme mit eingeflossen.

1. Befürwortung der Gesetzesinitiative

Die „Initiative Bibliotheksgesetz für Schleswig-Holstein“ begrüßt den Gesetzesentwurf des SSW in seinen grundsätzlichen Positionen und unterstützt diesen nachdrücklich, denn er stellt aus heutiger Sicht angesichts der schwierigen finanziellen Situation des Landes und der Kommunen für die Sicherung des Status quo der bibliothekarischen Dienstleistungen einen existentiell wichtigen Fortschritt zur Sicherung von Bildung und Ausbildung bzw. für Lehre und Forschung dar.

Dies gilt gleichermaßen für die Aufgabenbeschreibung, die Berücksichtigung der verschiedensten Bibliothekstypen, die rechtliche Verankerung der Bibliotheken, die konsequente Integration der Schulbibliotheken und die Ausweitung des Pflichtexemplarrechts auf Netzpublikationen. Die Änderungsvorschläge unserer Initiative betreffen nur wenige, allerdings wichtige Punkte. Sie sollen einem besseren Verständnis des Gesetzestextes, einer eindeutigeren Formulierung und einer praxisgerechteren Handhabung dienen. Darüber hinaus regen wir an, den Gesetzestext erheblich zu verschlanken.

2. Schwerpunkte der Gesetzesinitiative

Besonders wichtig sind uns die beiden folgenden Schwerpunkte.

Wir unterstützen nachdrücklich, dass die Pflicht zur Unterhaltung und angemessenen Finanzierung der Bibliotheken als Bildungseinrichtung, vor allem im Hinblick auf die Öffentlichen Bibliotheken (im Gesetzentwurf als „kommunale Bibliotheken“ bezeichnet), die Einrichtungen des Büchereivereins Schleswig-Holstein e.V. sowie auf die Bibliotheken des Vereins Dänische Zentralbibliothek e.V. und der friesischen Volksgruppe, gesetzlich verankert wird.

Die Integration des Pflichtexemplarrechts entspricht langjährigen Bemühungen, ein eigenständiges Pflichtexemplargesetz unter Einbeziehung von Netzpublikationen zu schaffen, und wird von uns als unbedingt erforderlich angesehen. Allerdings soll gemäß dem vorgelegten Entwurf des SSW die Ablieferungspflicht für Druckwerke und Netzpublikationen eingeführt werden. Bisher war in Schleswig-Holstein die Anbietungspflicht gesetzlich geregelt, mit der die 3 bisherigen Pflichtexemplarbibliotheken sehr gute Erfahrungen in ihrer kooperativen Wahrnehmung des Sammlungsauftrags gemacht haben. Es sollte daher bei der Anbietungspflicht bleiben; sämtliche Details zur Anbietungspflicht sollten in eine Rechtsverordnung verlagert werden, um das Bibliotheksgesetz selbst zu entlasten.

3. Änderungsvorschläge zu einzelnen Paragraphen des Gesetzesentwurfs aus bibliotheksfachlicher Sicht

3.1 Terminologie

Um Missverständnisse zu vermeiden, sollten die Begrifflichkeiten der im Bibliothekswesen verwendeten Terminologie entsprechend angepasst werden.

In der Fachsprache ist der Terminus „Öffentliche Bibliotheken“ (mit großem Anfangsbuchstaben) fest verankert und dient zur Bezeichnung der Gesamtheit aller Bibliotheken von Städten, Gemeinden, Kreisen (inkl. Stadtteilbibliotheken, Schulbibliotheken, Fahrbüchereien etc.) und ist dem in Gesetzesentwurf verwendeten Begriff „kommunale Bibliothek“ vorzuziehen, da dieser nicht die gesamte Bibliothekssparte umgreift (es fehlt z.B. der Typ der Kreisbibliothek, der Stiftungsbibliothek). Ferner ist der Begriff der „Öffentlichen Bibliotheken“ aus

bibliotheksterminologischer Sicht wichtig zur Abgrenzung gegenüber den „Wissenschaftlichen Bibliotheken“, die nicht in erster Linie der Allgemeinheit, sondern den wissenschaftlichen Lehr- und Forschungsinteressen ihrer Einrichtungen dienen. Aus demselben Grund wird vorgeschlagen, den Begriff „Hilfsbibliotheken“ je nach Zusammenhang durch die jeweils zutreffenden bibliothekarischen Termini zu ersetzen.

Unter dem Gesichtspunkt der öffentlichen Zugänglichkeit sind zwar auch die auf wissenschaftliche Inhalte ausgerichteten Bibliotheken „öffentliche Bibliotheken“ (mit kleinem Anfangsbuchstaben), jedoch ist wegen der sprachlichen Verwechslung als Oberbegriff besser zu verwenden: „die Bibliotheken insgesamt“ oder „die öffentlich zugänglichen Bibliotheken“.

3.2 Änderungs- und Korrekturvorschläge zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfs

SSW-Gesetzentwurf

Artikel 1

Bibliotheksgesetz für das Land Schleswig-Holstein (BibIG)

Abschnitt 1 – Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, das bestehende Bibliothekssystem Schleswig-Holsteins in seinem Bestand zu sichern und die Grundlagen für dessen Weiterentwicklung zu schaffen, Grundregeln für Aufbau und die Nutzung der Bestände sowie die Finanzierung des Systems und der einzelnen Bibliotheken aufzustellen, die Ansprüche der Öffentlichkeit auf das Bestehen und die Nutzung von Bibliotheken auch im Hinblick auf die Gewährleistung der Informationsfreiheit zu sichern und einen Rahmen für die Rolle der Bibliotheken in Bildung und Wissenschaft sowie den Schutz der Regional- und Minderheitensprachen abzustecken.

Änderungsvorschläge der Initiative Bibliotheksgesetz

Zu § 2

§ 2**Begriffsbestimmungen; Anwendungsbereich**

(1) ¹Dieses Gesetz gilt für Bibliotheken, an deren Trägerschaft das Land, die Gemeinden oder die Kreise beteiligt sind. ²Es gilt ferner für die

1. vom Büchereiverein Schleswig-Holstein e.V. in eigener Trägerschaft unterhaltenen Bibliotheken;
2. Bibliotheken in der Trägerschaft der Dansk Centralbibliotek for Sydslesvig e.V.;
3. Bibliothek des Nordfriisk Instituut e.V.;
4. Bibliothek der Ferring-Stifting auf Föhr.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Bibliotheken -
geordnete und erschlossene Sammlungen von Büchern und anderen Medienwerken in körperlicher und unkörperlicher Form;
2. Medienwerke -
alle Darstellungen in Schrift, Bild und Ton, die in körperlicher Form verbreitet oder in unkörperlicher Form der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden;
3. Medienwerke in körperlicher Form -
alle Darstellungen auf Papier, elektronischen Datenträgern und anderen Trägern;

„Begriffsbestimmungen; Anwendungsbereich“

4. Netzpublikationen -
Medienwerke in unkörperlicher Form, die in öffentlichen Netzen dargestellt werden;
5. Öffentliche Bibliotheken -
Bibliotheken, deren Nutzungsangebote allen zugänglich sind;
6. Kommunale Bibliotheken -
Bibliotheken, an deren Trägerschaft die Gemeinden oder Kreise beteiligt sind;
7. Nichtstaatliche Bibliotheken -
die in Absatz 1 Satz 2 genannten Bibliotheken;
8. Allgemeine Bibliotheken -
Bibliotheken, die der Allgemeinbildung zu dienen bestimmt sind;
9. Wissenschaftliche Bibliotheken -
Bibliotheken, deren Bestände besonders auf die Bedürfnisse von Lehre und
Forschung ausgerichtet sind;
10. Schulbibliotheken -
Bibliotheken, die einer Schule oder mehreren Schulen zugeordnet sind;
11. Hilfsbibliotheken -
Bibliotheken, die für spezifische Aufgabenstellungen eingerichtet werden;

Abs. (2):**5. öffentlich zugängliche Bibliotheken:**

- Bibliotheken, deren Nutzungsangebote *allen* zugänglich sind. (Hier insbesondere als Oberbegriff für alle Bibliotheken verwendet.)

6. Öffentliche Bibliotheken:

- **Bibliotheken, die der allgemeinen Versorgung der Bevölkerung mit Medien und Informationen (bibliothekarische Grundversorgung) dienen.** Träger dieser Bibliotheken sind in der Regel die Städte und Gemeinden. Auch andere Trägerschaften, wie z. B. Kreise, Stiftungen oder gGmbHs sind möglich.

11. Behörden-, Spezial- und Fachbibliotheken

12. Standbüchereien -
Bibliotheken, deren Medien an bestimmten Gebäuden ortsfest aufbewahrt werden;
13. Fahrbüchereien -
Bibliotheken, die ihren Bestand an verschiedenen Orten anbieten;
14. Präsenzbibliotheken -
Bibliotheken, deren Bestände nicht ausgeliehen werden;
15. Besondere Dienstleistungen -
Nicht die Nutzung der Bestände vor Ort sowie die Ausleihe vorhandener Bestände;
16. Berufsbibliothekare -
Personen, die über Fachkenntnisse im Bibliothekswesen verfügen, die zur beruflichen Leitung einer Bibliothek befähigen;
17. Bestandsprofil -
Kurzgefasste systematische Darstellung des Medienangebots einer Bibliothek im Verhältnis zu Auftrag und Aufgaben dieser Bibliothek;
18. Offener Zugang (Open Access) -
Freier Zugang zu Netzpublikationen, insbesondere wissenschaftlicher Literatur, im Internet.

14. Präsenzbibliotheken bzw. Bibliotheken mit Präsenzbestand

- Bibliotheken, deren Bestände nicht ausgeliehen werden **bzw. Bibliotheken mit Teilbeständen, die nicht ausgeliehen werden dürfen.**

16. Bibliothekarische Fachkräfte

- Personen, die über eine **fachspezifische Ausbildung** im Bibliothekswesen verfügen.

18. Offener Zugang (Open Access)

- **das Prinzip des freien Zugangs zu wissenschaftlichem Wissen (insbesondere zu Forschungsdaten und –ergebnissen, deren Erarbeitung mit öffentlichen Mitteln finanziert worden ist) durch die für Nutzer entgeltfreie Bereitstellung**

elektronischer Publikationen im Internet**§ 3****Allgemeine Aufgaben der Bibliotheken**

- (1) ¹Bibliotheken dienen der allgemeinen, kulturellen, wissenschaftlichen, schulischen und beruflichen Bildung sowie der Unterhaltung. ²Hierzu stellen sie Medien bereit, bieten Veranstaltungen an und arbeiten mit anderen Einrichtungen des Bildungswesens zusammen. ³Sie sichern eine Grundversorgung im Bildungsbereich und tragen zur Verwirklichung des Grundrechts auf freien Zugang zu Informationen bei. ⁴Sie vermitteln Medien- und Informationskompetenz. ⁵Sie leisten Beiträge zur Bewahrung des kulturellen Erbes und tragen durch Bereitstellung fremdsprachiger Angebote sowie von Angeboten in den Regional- und Minderheitensprachen zum Verständnis von Kulturen bei.
- (2) ¹Bibliotheken bauen ihre Bestände nach fachlichen Kriterien, insbesondere Qualität, Vielseitigkeit und Aktualität auf. ²Sie haben das Recht, im Rahmen ihrer Aufgabenstellung ihren Bestand in eigener Verantwortung aufzubauen.
- (3) Bibliotheken halten Internetzugänge bereit und weisen in deren Nutzung auch unter dem Gesichtspunkt der Medien- und Informationskompetenz ein.

Abschnitt 2 – Grundversorgung**§ 4****Bibliothekarische Grundversorgung**

Zu § 4 „Bibliothekarische Grundversorgung“

(1) ¹Das Land, die Gemeinden und die Kreise gewährleisten in gemeinsamer Arbeit und gemeinsamer finanzieller Verantwortung die bibliothekarische Grundversorgung der Öffentlichkeit. ²Dies umfasst im Rahmen der Unterhaltung Allgemeiner Bibliotheken die Bereitstellung von Beständen und Angeboten allgemeiner Art, für Kinder und Jugendliche und zur Leseförderung sowie zur Förderung der beruflichen und schulischen Bildung.

(2) Zur bibliothekarischen Grundversorgung gehört auch die Gewährleistung von Internetzugängen.

(3) ¹Die Öffentlichkeit hat Anspruch darauf, dass derartige Angebote unter zumutbaren räumlichen und zeitlichen Bedingungen erreichbar sind. ²Soweit dies durch Standbüchereien nicht gewährleistet werden kann, sind Fahrbüchereien vorzuhalten.

(4) Im Übrigen wird die Grundversorgung durch den Zugang zu Fernleihesystemen und zu Netzpublikationen gewährleistet.

Abschnitt 3 – Das Bibliothekssystem

§ 5

Öffentliche Bibliotheken

(1) Bibliotheken, die ganz oder teilweise durch öffentliche Mittel finanziert werden, werden unabhängig von ihrer Trägerschaft als Öffentliche Bibliotheken geführt.

Abs. (1), Satz 2:

Dies umfasst im Rahmen der Unterhaltung **von** Bibliotheken die Bereitstellung von Beständen und Angeboten allgemeiner Art, für Kinder und Jugendliche und zur Leseförderung sowie zur Förderung der beruflichen, schulischen, **musischen und kulturellen** Bildung

Abs. (4):

Im Übrigen wird die Grundversorgung durch den Zugang **zum regionalen und wissenschaftlichen Leihverkehr** gewährleistet.

Zu § 5

„Öffentlich zugängliche Bibliotheken“

Abs. (1):

Bibliotheken, die ganz oder teilweise durch öffentliche Mittel finanziert werden, werden unabhängig von ihrer Trägerschaft als **öffentlich zugängliche** Bibliotheken geführt.

(2) ¹Jeder hat Anspruch auf die Nutzung des Angebots einer Öffentlichen Bibliothek. ²Die besonderen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen sowie von Menschen mit Behinderungen sind zu berücksichtigen. ³Die Nutzung der Angebote einer Bibliothek kann erforderlichenfalls von einer Registrierung als Nutzerin oder Nutzer abhängig gemacht werden.

(3) Die Nutzung öffentlicher Bibliotheken ist kostenfrei.

(4) ¹Für besondere Dienstleistungen einschließlich Mahnungen und Ausstellung von Ersatzausweisen kann Auslagenerstattung verlangt werden. ²Hierbei dürfen die tatsächlichen Kosten nicht überschritten werden. ³Kosten des Dienstpersonals und Gemeinkosten werden nicht berücksichtigt. ⁴Eine pauschale Jahresgebühr für die Nutzung einer Bibliothek, soweit diese eine Registrierung erfordert, ist zulässig. ⁵Familienermäßigungen und Ermäßigungen aus sozialen Gründen sind vorzusehen.

(5) ¹Für die Nutzung Öffentlicher Bibliotheken sind Satzungen zu erlassen. ²In der Satzung sind der Bestand und die sonstigen Angebote in einem Bestandsprofil zu beschreiben. ³Die Satzung formuliert die Regeln für die Benutzung einschließlich der Nutzungsbeschränkungen. ⁴Die Satzung benennt die besonderen Dienstleistungen sowie die Kosten, die den Nutzerinnen und

Abs. (2):

Jeder hat Anspruch auf die Nutzung des Angebotes einer **öffentlich zugänglichen** Bibliothek. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen sowie von Menschen mit Behinderungen sind zu berücksichtigen. Die Nutzung der Angebote einer Bibliothek kann erforderlichenfalls von einer Registrierung als Nutzerin oder Nutzer abhängig gemacht werden.

Abs. (3):

Die **Vorort**-Nutzung öffentlich **zugänglicher** Bibliotheken ist kostenfrei, **sofern nicht lizenz- oder urheberrechtliche Bestimmungen entgegenstehen**.

Abs. (4): **Streichen, jetzt § 6, Abs. (7)**

Abs. (4): **(neu, vorher Abs. (8))**

Die Nutzung der Bestände einer öffentlich **zugänglichen** Bibliothek kann aus fachlichen Gründen eingeschränkt werden. **Der** Zugang zu Informationen **darf** nur aus außergewöhnlichen Gründen des öffentlichen Interesses eingeschränkt werden.

Abs. (5) – Abs. (10): **Streichen**

Abs. (5): **(neu, vorher Abs. (10))**

Öffentlich zugängliche Bibliotheken sollen **hauptamtlich von bibliothekarischen Fachkräften** geführt werden.

Nutzern nach Absatz 4 entstehen.

(6) Öffentliche Bibliotheken bieten Fernleihen an.

(7) ¹Öffentliche Bibliotheken sollen ihren Nutzerinnen und Nutzern Internetanschlüsse anbieten und in deren Nutzung einweisen. ²Die Nutzung über einen bestimmten Zeitrahmen hinaus kann kostenpflichtig gemacht werden. ³Im Rahmen ihrer Internetangebote vermitteln die Öffentlichen Bibliotheken ihren Nutzerinnen und Nutzern aktiv den Zugang zu Open-Access-Foren.

(8) Die Nutzung der Bestände einer Öffentlichen Bibliothek kann aus fachlichen Gründen eingeschränkt werden, wobei der Zugang zu Informationen nur aus außergewöhnlichen Gründen des öffentlichen Interesses eingeschränkt werden darf.

(9) Öffentliche Bibliotheken digitalisieren so bald wie möglich ihre Kataloge und veröffentlichen diese einschließlich der Informationen, ob die jeweiligen Medien gerade verfügbar sind, im Internet.

(10) Öffentliche Bibliotheken sollen von Berufsbibliothekarinnen und Berufsbibliothekaren geführt werden.

§ 6

Kommunale Bibliotheken

(1) Die Gemeinden und Kreise unterhalten Öffentliche Bibliotheken als Pflichtaufgabe.

Zu § 6

„Öffentliche Bibliotheken“

Abs. (1):

Die **Städte**, Gemeinden und Kreise unterhalten **mittelbar oder unmittelbar** Öffentliche Bibliotheken als Pflichtaufgabe.

(2) In Abstimmung untereinander und mit dem Land gewährleisten die Gemeinden und Kreise durch das System der Kommunalen Bibliotheken, dass alle Bürgerinnen und Bürger in angemessener räumlicher Nähe und unter zumutbaren zeitlichen Bedingungen als Bestandteil der bibliothekarischen Grundversorgung Zugang zu einer Allgemeinen Bibliothek haben.

(3) Kommunale Bibliotheken sollen als Standbüchereien geführt werden.

(4) Soweit Standbüchereien nicht eingerichtet sind, sind Fahrbüchereien vorzuhalten.

(5) Die Kommunalen Bibliotheken tragen eine besondere Verantwortung für die Erfüllung folgender Aufgaben:

1. Leseförderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen;
2. Entwicklung von Medien- und Informationskompetenzen;
3. Förderung der schulischen und beruflichen (Weiter-)Bildung insbesondere in Zusammenarbeit mit den Schulen und Volkshochschulen;
4. Förderung des kulturellen Lebens insbesondere durch Bereitstellung bibliothekarischer Materials oder durch Überlassung von Bibliotheksräumen für kulturelle Veranstaltungen oder Beteiligung an solchen Veranstaltungen.

Abs. (2): In Abstimmung untereinander und mit dem Land gewährleisten die **Städte**, Gemeinden und ... Zugang zu einer **Öffentlichen** Bibliothek haben.

Abs. (5), erster Satz:
Die **Öffentlichen** Bibliotheken tragen ...

Abs. (5), 3.:
Förderung der schulischen, **musischen** und beruflichen (Weiter-)Bildung, insbesondere in Zusammenarbeit mit den Schulen, **Musikschulen** und Volkshochschulen;

(6) Kommunale Bibliotheken halten Internetanschlüsse vor; im Übrigen ist § 5 Absatz 7 anzuwenden.

Abs. (6): **(vorher § 5, Abs. (7))**
Öffentliche Bibliotheken halten **für ihre Nutzerinnen und Nutzer** Internetanschlüsse vor. **Sie sollen diese in deren Nutzung einweisen.** Die Nutzung über einen bestimmten Zeitraum hinaus kann kostenpflichtig gemacht werden.

Abs. (7): **(neu, bisher § 5, Abs. (4))**
Für besondere Dienstleistungen einschließlich Mahnungen, **verspätete Rückgaben**, Ausstellung von Ersatzausweisen **und Ähnliches können Gebühren erhoben werden. Die Erhebung einer pauschalen Gebühr für Erwachsene ist zulässig.** Familienermäßigungen und Ermäßigungen aus sozialen Gründen sind **zulässig.**

§ 7

Nichtstaatliche Bibliotheken

(1) Die Nichtstaatlichen Bibliotheken ergänzen die Bibliotheken in öffentlicher Trägerschaft insbesondere durch das Bereithalten spezialisierter oder thematisch ausgerichteter Angebote.

(2) Das Recht, private Bibliotheken auch ohne Zugang der Öffentlichkeit zu führen, bleibt unberührt.

§ 8

Wissenschaftliche Bibliotheken

(1) Die Wissenschaftlichen Bibliotheken haben insbesondere folgende besondere Aufgaben:

1. die Sammlung und Bewahrung des kulturellen Erbes, soweit es auf bibliothekarischen Medien erfasst ist; dies gilt in besonderem Maße für Altbestände;
2. die Unterhaltung von Sammlungen aktueller Bücher, Zeitschriften und sonstigen Medien;
3. die Unterhaltung von Präsenzbeständen;
4. die Sammlung von Netzpublikationen;

Zu § 8

„Wissenschaftliche Bibliotheken“

Abs. (1):

Die Wissenschaftlichen Bibliotheken haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Sammlung, **Erschließung und Bereithaltung von aktuellen wissenschaftlich relevanten Publikationen in gedruckter und elektronischer Form;**
2. **die Gewährleistung des Zugangs zu diesen Publikationen für die wissenschaftlich interessierte Öffentlichkeit, z.B. durch die Möglichkeiten der Präsenznutzung und der Ausleihe;**
3. die Sammlung und Bewahrung des kulturellen Erbes **in gedruckter oder handschriftlicher Überlieferung;** dies gilt in besonderem Maße für Altbestände;
4. **die Bereitstellung ihrer Bestandsdaten in übers Internet entgeltfrei zugänglichen Katalogen und sonstigen Nachweissystemen, insbesondere im zugehörigen**

5. das Vorhalten von Angeboten zur Entwicklung von Informationskompetenz, insbesondere dem Erlernen von Strategien und Techniken der eigenständigen Recherche.

(2) ¹Die Wissenschaftlichen Bibliotheken wirken bei der freien und ungehinderten Verbreitung und Zugänglichmachung wissenschaftlicher Arbeiten im Rahmen von Open-Access-Programmen mit.

²Sie wirken bei den mit ihnen verbundenen Institutionen darauf hin, dass möglichst viele Arbeiten für derartige Programme zur Verfügung gestellt werden.

- regionalen Verbundsystem;**
5. das Vorhalten von Angeboten zur Entwicklung von Informationskompetenz, insbesondere zum Erlernen von Strategien und Techniken der eigenständigen Recherche.

Um diese Aufgaben erfüllen zu können, sind die Wissenschaftlichen Bibliotheken von ihren jeweiligen Unterhaltsträgern angemessen auszustatten, insbesondere unter Berücksichtigung der Veränderungen auf dem wissenschaftlichen Publikationsmarkt und der Kostenentwicklung für wissenschaftliche Publikationen in gedruckter und in elektronischer Form.

Abs. (2), erster Satz:

Die Wissenschaftlichen Bibliotheken wirken bei der freien und ungehinderten Verbreitung und Zugänglichmachung wissenschaftlicher Arbeiten **im Sinne des Open-Access-Gedankens mit und unterstützen die mit ihnen verbundenen Einrichtungen bei dessen Verbreitung.**

Abs. (2), zweiter Satz: Streichen

Abs. (3): (neu)

Für besondere Dienstleistungen können Gebühren erhoben werden.

§ 9**Hochschulbibliotheken**

- (1) ¹Hochschulbibliotheken dienen vorrangig den Bedürfnissen der Lernenden und Lehrenden an den jeweiligen Hochschulen. ²Sie sind als Öffentliche Bibliotheken zu führen.
- (2) ¹Hochschulbibliotheken sind Wissenschaftliche Bibliotheken. ²Sie werden als zentrale Einrichtungen im Sinne des § 34 Abs 2 des Hochschulgesetzes geführt.
- (3) ¹Bei der Unterhaltung ihrer Bestände und Sammlungen einschließlich solcher von Netzpublikationen verfolgen die Hochschulbibliotheken als Beitrag zur Sicherung der Spitzenstellung der Wissenschaft und Forschung Deutschlands einen gesamtheitlichen Ansatz. ²Die speziell für die Lernenden vorgehaltenen Bestände werden mit dem Ziel qualitativ hochwertiger und zügig zu bewältigender Studiengänge aufgebaut. ³Für die Lehrenden und Lernenden werden in angemessenem Umfang Internetzugänge bereit gehalten.

§ 10**Schulbibliotheken**

- (1) Schulbibliotheken dienen vorrangig den Bedürfnissen der Lernenden und Lehrenden an den

Zu § 9„Hochschulbibliotheken“

Abs. (1), zweiter Satz:
Sie sind als **öffentlich zugängliche** Bibliotheken zu führen.

Abs. (2):
Hochschulbibliotheken sind **wissenschaftliche** Bibliotheken. Sie werden als **Zentrale** Einrichtungen...

Zu § 10„Schulbibliotheken“

jeweiligen Schulen.

(2) Schulbibliotheken können die Nutzung vom Vorliegen eines lernenden oder lehrenden Schulverhältnisses an den jeweiligen Schulen abhängig machen, es sei denn, ihre öffentliche Zugänglichkeit ist im Rahmen der Sicherung der bibliothekarischen Grundversorgung geboten.

(3) Schulbüchereien können zur Verbesserung ihres Angebotes die Unterstützung der Büchereizentrale in Anspruch nehmen.

(4) Für das Verhältnis der Schulbüchereien des Dänischen Schulvereins zur Dänischen Zentralbibliothek gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 11

Hilfsbibliotheken staatlicher Einrichtungen

(1) Hilfsbibliotheken von Gerichten sowie von Behörden des Landes, der Kreise und Gemeinden können als reine Präsenzbibliotheken geführt werden.

(2) Die Kataloge der Hilfsbibliotheken gemäß Absatz 1 sollen so bald wie möglich elektronisch aufbereitet und über das Internet öffentlich zugänglich gemacht werden.

Abs. (2):

Schulbibliotheken können die Nutzung **von der Schulzugehörigkeit** abhängig machen, es sei denn, ihre öffentliche Zugänglichkeit ist im Rahmen der Sicherung der bibliothekarischen Grundversorgung geboten.

Abs. (3): **(neu)**

Öffentliche Bibliotheken und Schulbibliotheken sollen miteinander kooperieren.

Abs. (4): **(bisher Abs. (3))**

Schulbibliotheken **sollen** zur Verbesserung ihres Angebotes die Unterstützung der Büchereizentrale **Schleswig-Holstein** in Anspruch nehmen.

Abs. (5): **(bisher Abs. (4))**

Zu § 11

„Behörden, Spezial- und Fachbibliotheken“

Abs. (1):

Behörden-, Spezial- und Fachbibliotheken können als reine Präsenzbibliotheken geführt werden.

Abs. (2):

Die Kataloge **auch dieser Bibliotheken** sollen elektronisch aufbereitet und über das Internet öffentlich zugänglich gemacht werden.

Abschnitt 4 – Landesbibliothek Schleswig-Holstein

§ 12 Landesbibliothek

(1) Die Landesbibliothek ist eine Wissenschaftliche Bibliothek. Sie wird als Öffentliche Bibliothek geführt.

(2) Die Landesbibliothek ist das zentrale kulturelle Gedächtnis des Landes. Sie hat die Aufgabe, mit einem gesamtheitlichen Ansatz Bücher und weiteres Kulturgut einschließlich Netzpublikationen mit Bezug zur Geschichte und Landeskunde des Landes Schleswig-Holstein und seiner Nachbargebiete, insbesondere Dänemarks, zu sammeln, zu archivieren, bibliographisch nachzuweisen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(3) Die Landesbibliothek führt insbesondere

1. eine Sammlung schleswig-holsteinischer Literatur;
2. Sammlungen von Handschriften, Autographen und Nachlässen schleswig-holsteinischer Dichterinnen und Dichter, Schriftstellerinnen und Schriftsteller und weiterer Persönlichkeiten Schleswig-Holsteins;

Zu § 12 „Landesbibliothek“

Abs. (1):
Die Landesbibliothek ist eine **wissenschaftliche** Bibliothek. Sie wird als öffentlich **zugängliche** Bibliothek geführt.

Abs. (2):
Die Landesbibliothek ist das zentrale kulturelle Gedächtnis des Landes. Sie hat die Aufgabe, mit einem gesamtheitlichen Ansatz **Druckwerke und weitere Kulturgüter** mit Bezug zur Geschichte und Landeskunde des Landes Schleswig-Holstein und seiner Nachbargebiete, insbesondere Dänemarks, zu sammeln, zu archivieren, **zu erschließen** und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Abs. (3): Entfällt

3. die Landesgeschichtliche Sammlung mit Ortsansichten, Portraits und Ereignisbildern;
4. das historische Musikarchiv für Schleswig-Holstein.

(4) ¹Die Landesbibliothek ist Bibliothek der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte.
²Die Gesellschaft überlässt ihr unentgeltlich ihre Veröffentlichungen und Tauschschriften.

Abs. (4), Satz 2: Entfällt

Abschnitt 5 – Finanzierung

§ 13

Globalförderung durch das Land

(1) Das Land stellt Globalförderungen zur Förderung des Bibliothekswesens zur Verfügung.

(2) Unbeschadet sonstiger Verpflichtungen des Landes werden insbesondere folgende Ansätze ausgewiesen:

1. ein Ansatz für die Kreise und Gemeinden für die Förderung der Kommunalen Bibliotheken sowie für die Förderung des Büchereivereins;
2. ein Ansatz für die Träger Nichtstaatlicher Bibliotheken.

(3) ¹Der Ansatz nach Absatz 2 Nr 1 wird außer im Landeshaushalt im Finanzausgleichsgesetz in der jeweils geltenden Fassung ausgewiesen. ²Er darf den am 01.01.2010 geltenden Ansatz nach § 7 Abs 1 Nr 6 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 22.07.2009 (GVOBl. S. 413) nicht unterschreiten.

Zu § 13

„Globalförderung durch das Land“

Abs. (2), Ziffer 1:

Ein Ansatz für die Förderung der kommunalen Bibliotheken und des Büchereivereins Schleswig-Holstein (s. § 17) in Höhe von mindestens einem Drittel des ermittelten Finanzbedarfs gemäß § 15. Die Fördersumme ist dem Büchereiverein zur Erledigung seiner Aufgaben inkl. der Förderung der Öffentlichen Bibliotheken gemäß dem Finanzbedarf zu überweisen.

(4) Der Ansatz nach Absatz 2 Ziffer 2 wird jeweils im Landeshaushalt ausgewiesen.

§ 14 Anspruch auf Förderung

(1) ¹Die Träger Öffentlicher Bibliotheken sind verpflichtet, ihre Bibliotheken ihren Aufgaben entsprechend angemessen auszustatten. ²Das Recht der Träger Nichtstaatlicher Bibliotheken, die Aufgaben ihrer Bibliotheken zu bestimmen, bleibt unberührt.

(2) Im Rahmen der Erfüllung der Verpflichtung nach Absatz 1 besteht ein Anspruch auf Förderung der in Absatz 1 genannten Bibliotheksträger einschließlich des Büchereivereins gegen das Land.

(3) Die Träger der Nichtstaatlichen Bibliotheken haben Anspruch auf Förderung durch das Land sowie die Gemeinden und Kreise ihres Einzugsbereichs.

§ 15 Förderung der Kommunalen Bibliotheken

(1) Die Kommunalen Bibliotheken ermitteln ihren Finanzbedarf in Zusammenarbeit mit dem Büchereiverein. Der Büchereiverein erarbeitet Rechenvorschriften ("Schlüssel") für die Ermittlung des Bedarfs, die von bibliothekarischen Parametern, vom Nutzerkreis und dessen räumlicher Verteilung sowie der landesplanerischen Einordnung der jeweiligen Kreise und Gemeinden ausgehen.

Zu § 14 „Anspruch auf Förderung“

Abs. (1), Satz 2:
Die Träger öffentlicher Bibliotheken sind verpflichtet, ihre Bibliotheken ihren Aufgaben entsprechend angemessen auszustatten. **Die Angemessenheit bemisst sich gemäß § 15.** Das Recht der Träger nichtstaatlicher Bibliotheken, die Aufgaben ihrer Bibliotheken zu bestimmen, bleibt unberührt.

Zu § 15 „Förderung der Öffentlichen Bibliotheken“

Abs. (1), Satz 1: Die **dem Büchereiverein (s. § 17) angeschlossenen Öffentlichen** Bibliotheken ermitteln Ihren Finanzbedarf in Zusammenarbeit mit dem Büchereiverein.

Abs. (1), Satz 2:
.....des **Finanzbedarfs**, die von bibliothekarischen Parametern, vom

(2) Der Büchereiverein erarbeitet Rechenvorschriften ("Schlüssel") für die Verteilung der vom Land zur Förderung der Kommunalen Bibliotheken zur Verfügung gestellten Mittel und stellt den Gemeinden und Kreisen die hieraus folgenden Mittel zur Verfügung.

Nutzerkreis und dessen räumlicher Verteilung ausgehen **und zieht sie** für die Verteilung der vom Land zur Förderung der **Öffentlichen** Bibliotheken zur Verfügung gestellten Mittel **heran** und stellt den **Städten**, Gemeinden und Kreisen die hieraus folgenden Mittel zur Verfügung.

Abs. (2): Streichen

§ 16

Förderung Nichtstaatlicher Bibliotheken

(1) ¹In dem ersten nach § 26 dem Landtag zu erstattenden Bericht stellt die Landesregierung fest, welche Beträge nach aktuellem Stand den Trägern Nichtstaatlicher Bibliotheken in dem diesem Bericht vorangegangenen Haushaltsjahr vom Land sowie von den Kreisen und Gemeinden für die bibliothekarische Arbeit zur Verfügung gestellt wurden.

(2) ¹Auf der Grundlage dieses Berichts stellen der Landtag sowie die Kreise und Gemeinden für die dem Berichtsjahr folgenden fünf Haushaltsjahre mindestens die aus Absatz 1 folgende Summe, erhöht jeweils um die jährliche Dynamisierung, in ihren Haushalten zur Verfügung.

(3) ¹Die einzelnen Bibliotheksträger erhalten Mittel in entsprechender Anwendung des Absatzes 2. ²Überschreitungen sind möglich, wenn ein entsprechender Fehlbedarf nicht vorliegt.

(4) Im Rahmen des Evaluationsberichtes nach § 27 ist dem Landtag ein in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht ausdifferenzierter Vorschlag zu unterbreiten, wie die Förderung Nichtstaatlicher Bibliotheken in entsprechender Anwendung der vom Büchereiverein für die Kommunalen Bibliotheken verwendeten oder sonst im Evaluationsbericht beschriebenen Regeln erfolgen kann.

Abschnitt 6 – Büchereiverein, Büchereizentrale und Landeszentralbibliothek

§ 17

Aufgaben des Büchereivereins

(1) ¹Der Büchereiverein Schleswig-Holstein e.V. (Amtsgericht Kiel, Registernummer VR 750 RD) mit Sitz in Rendsburg ist Träger der Büchereizentrale. ²Der Verein fördert und entwickelt das kommunale Bibliothekswesen in Schleswig-Holstein und überwacht insoweit die Sicherstellung der bibliothekarischen Grundversorgung im Lande Schleswig-Holstein.

(2) ¹Der Verein verwaltet und verteilt die ihm vom Land zugewiesenen Mittel für die Kommunalen Bibliotheken nach Maßgabe des 5. Abschnitts dieses Gesetzes. ²Zur verwaltungstechnischen Durchführung bedient er sich der Büchereizentrale.

Zu § 17

„Aufgaben des Büchereivereins“

Abs. (1):
Der Büchereiverein Schleswig-Holstein e. V. mit Sitz in Rendsburg ist Träger der Büchereizentrale. Der Verein fördert und entwickelt das **Öffentliche** Bibliothekswesen in Schleswig-Holstein und überwacht die Sicherstellung der bibliothekarischen Grundversorgung im Land Schleswig-Holstein.

Abs. (2):
Der Verein verwaltet und verteilt die ihm vom Land zugewiesenen Mittel für die **Öffentlichen Bibliotheken an seine Mitglieder** nach Maßgabe des Abschnittes 5 dieses Gesetzes.

(3) Der Büchereiverein ist Träger der Fahrbüchereien nach § 6 Abs 4.

(4) ¹Der Verein kann mit seinen Mitgliedern auf der Grundlage von Musterverträgen Verträge schließen. ²Soweit diese Finanzaufweisungen regeln, folgt dies veröffentlichten, allgemeinen und objektiven Kriterien.

(5) ¹Der Büchereiverein berät die Schulbibliotheken in bibliotheksfachlicher Hinsicht. ²Er fördert die Zusammenarbeit von Kommunalen Bibliotheken und Schulbibliotheken. ³Er beteiligt sich an der bibliothekarischen Fortbildung des schulischen Lehrpersonals.

§ 18

Verfassung des Vereins

(1) Der Verein verfolgt durch die Erfüllung seiner Aufgaben unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

(2) ¹Mitglieder des Vereins sind die Kreise und die Gemeinden einschließlich der Städte sowie der Deutsche Grenzverein. ²Andere Träger Öffentlicher Bibliotheken mit Ausnahme der Wissenschaftlichen Bibliotheken werden auf Antrag in den Verein aufgenommen. ³Im Übrigen kann jeder dem Verein als förderndes Mitglied ohne Stimmrecht beitreten.

(3) ¹Dem Vorstand gehören höchstens zehn Mitglieder an. ²Mindestens zwei Mitglieder werden auf Vorschlag des Fachbeirats (Absatz 7) berufen, wobei der Vorschlag sich nicht auf die

Abs. (3):
Der Verein ist Träger **von** Fahrbüchereien.

Abs. (4): entfällt

Abs. (4): (ehemals Abs. (5))
Im Rahmen der ihm zugewiesenen Mittel berät der Verein die Schulbibliotheken in bibliotheksfachlicher Hinsicht, fördert die Zusammenarbeit von **Öffentlichen** Bibliotheken und Schulbibliotheken und beteiligt sich an der bibliothekarischen Fortbildung des schulischen Lehrpersonals.

Zu § 18
„Verfassung des Vereins“

§ 18 streichen

Direktorin oder den Direktor der Büchereizentrale (Absatz 4) erstrecken darf.

(4) Der Vorstand des Vereins wählt die Direktorin oder den Direktor der Büchereizentrale und bestimmt deren Geschäftsordnung.

(5) Der Vorstand berücksichtigt bei seinen Entscheidungen die Empfehlungen (§ 21 Abs 3) der Bibliotheksleiterkonferenz.

(7) Zur Beratung des Vorstandes wird ein Fachbeirat eingerichtet.

(8) Das Weitere regelt die Satzung.

§ 19 Büchereizentrale

(1) ¹Die Büchereizentrale ist eine Dienstleistungszentrale zur Unterstützung der Kommunalen Bibliotheken. ²Sie berät im Rahmen ihres Aufgabenbereichs als zentrale Fachstelle das Land, die Kreise und Gemeinden sowie die angeschlossenen Bibliotheken in bibliothekarischen Fachfragen. ³Sie wird von ihrer Direktorin oder ihrem Direktor nach Maßgabe der vom Vorstand des Büchereivereins beschlossenen Geschäftsordnung geleitet (§ 18 Abs 4).

(2) ¹Die Büchereizentrale bietet den an den Büchereiverein über ihre Träger angeschlossenen Bibliotheken fachliche Hilfe hinsichtlich des Aufbaus und der Verwaltung der Bestände an. ²Für die Erschließung der Bestände erarbeitet sie einheitliche Regeln.

(3) ¹Die Büchereizentrale führt einen über das Internet allgemein zugänglichen Katalog des Gesamtbestandes der Medien der an den Büchereiverein über ihre Träger angeschlossenen

Zu § 19
„Büchereizentrale“

§ 19 streichen

Bibliotheken. ²Der Katalog weist auch auf Standort und Verfügbarkeit der Medien hin.

(4) Die Büchereizentrale führt den regionalen und wissenschaftlichen Leihverkehr für die an den Büchereiverein über ihre Träger angeschlossenen Bibliotheken durch.

§ 20

Landeszentralbibliothek

(1) Die Büchereizentrale unterhält eine Landeszentralbibliothek.

(2) ¹In Ergänzung zu den Beständen der an den Büchereiverein über ihre Träger angeschlossenen Bibliotheken unterhält die Landeszentralbibliothek spezialisierte Bestände und Bestände für den regionalen Leihverkehr. ²Sie betreut den Bestand der historischen Bibliothek des "Alten Gymnasiums".

§ 21

Bibliotheksleiterkonferenz

(1) Die Leiterinnen und Leiter der Bibliotheken, deren Träger Mitglieder im Büchereiverein sind, bilden die Bibliotheksleiterkonferenz.

(2) ¹Die Bibliotheksleiterkonferenz tagt mindestens einmal im Jahr. Die Direktorin oder der Direktor der Büchereizentrale beruft die Bibliotheksleiterkonferenz ein, bereitet die Sitzungen vor und leitet diese. ²Sie oder er hat kein Stimmrecht.

(3) Die Bibliotheksleiterkonferenz beschließt auf Antrag ihrer Mitglieder Empfehlungen auf der

Zu § 20

„Landeszentralbibliothek“

§ 20 streichen

Zu § 21

„Büchereileiterkonferenz“

§ 21 streichen

Basis der aktuell vorliegenden Erfahrungen an den Vorstand zur Entwicklung des Bibliothekswesens in Schleswig-Holstein.

Abschnitt 7 – Fachbeirat für Wissenschaftliche Bibliotheken

§ 22

Fachbeirat für die Wissenschaftlichen Bibliotheken

(1) ¹Für die Wissenschaftlichen Bibliotheken des Landes Schleswig-Holstein wird bei dem für Wissenschaft zuständigen Ressort der Landesregierung (Ministerium) ein Beirat für Wissenschaftliche Bibliotheken des Landes Schleswig-Holstein gebildet. ²Der Beirat berät das Ministerium in allen Fragen der Bibliotheksangelegenheiten. ³Das Ministerium berücksichtigt die Entscheidungen des Beirats.

(2) ¹Dem Beirat gehören als ordentliche Mitglieder an:

1. die Direktorin oder der Direktor der Universitätsbibliothek der Universität Kiel,
2. die Leiterin oder der Leiter der Zentralen Hochschulbibliothek Lübeck,
3. die Leiterin oder der Leiter der Zentralen Hochschulbibliothek Flensburg,
4. die Direktorin oder der Direktor der Deutschen Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften,
5. die Leiterin oder der Leiter der Bibliothek der Fachhochschule Kiel,
6. die Direktorin oder der Direktor der Schleswig-Holsteinischen Landesbibliothek,

Zu § 22

„Beirat der wissenschaftlichen Bibliotheken beim Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr“

Abs. (1) neu nach Satz 3:

Die Zusammensetzung des Beirats und seine Geschäftsordnung sind in einer Beiratsordnung geregelt.

Abs. (2) – Abs. (5): Streichen

7. die oder der Vorsitzende des Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V. im Deutschen Bibliotheksverband e.V. und
8. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr.

²Auf Vorschlag des Beirats können vom Ministerium Vertreterinnen oder Vertreter anderer bibliothekarischer Einrichtungen des Landes Schleswig-Holstein befristet als außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht in den Beirat berufen werden. ³Über die Dauer entscheidet der Beirat je nach Einzelfall. ⁴Die Mitwirkung im Beirat ist ehrenamtliche Tätigkeit.

(3) Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren die oder den Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertretung.

(4) ¹Sitzungen des Beirats finden zweimal jährlich statt, im Übrigen, wenn die oder der Vorsitzende es für erforderlich hält. ²Zu den Sitzungen des Beirats lädt die oder der Vorsitzende schriftlich unter Mitteilung des Entwurfs einer Tagesordnung ein. ³Die §§ 100 bis 105 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 02. Juni 1992, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 09.03.2010, GVObI. S. 356, finden entsprechende Anwendung.

⁴Minderheitenvoten sind in der Sitzungsniederschrift festzuhalten.

(5) ¹Die dem Beirat obliegenden Angelegenheiten können auch im Umlaufverfahren erledigt werden. ²Im Übrigen kann der Beirat seine Angelegenheiten durch Geschäftsordnung regeln.

Abschnitt 8 – Pflichtexemplarrecht

§ 23 Ablieferungspflicht

(1) ¹Medienwerke, die in Schleswig-Holstein veröffentlicht werden, sind in jeweils einfacher Ausfertigung an die nach § 25 zuständigen Stellen abzuliefern. ²Ausgenommen sind Werke, die nur im Rundfunk gesendet werden. ³Die zuständige Stelle kann auf die Ablieferung verzichten, wenn an der Sammlung kein öffentliches Interesse besteht. ⁴Ein Anspruch auf Aufnahme in eine Sammlung einer zuständigen Stelle besteht nicht.

(2) Ablieferungspflichtig ist, wer berechtigt ist, das Medienwerk zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen und den Sitz, eine Betriebsstätte oder den Hauptwohnsitz in Schleswig-Holstein hat.

(3) ¹Medienwerke auf elektronischen Datenträgern sind nach Maßgabe der Bibliothek in einer zur Anfertigung von Archivkopien geeigneten Form abzuliefern. ²Auf Verlangen der zuständigen Stelle sind technische Schutzmaßnahmen und Zugangsbeschränkungen an der abzuliefernden Ausfertigung aufzuheben oder Mittel zu ihrer Aufhebung zugänglich zu machen.

(4) Wird die Ablieferungspflicht nicht binnen eines Monats seit Beginn der Verbreitung oder der öffentlichen Zugänglichmachung des Medienwerkes erfüllt, ist die zuständige Stelle nach Mahnung und fruchtlosem Ablauf eines weiteren Monats berechtigt, die Medienwerke auf Kosten der Ablieferungspflichtigen anderweitig zu beschaffen.

(5) ¹Die Ablieferungspflichtigen haben der zuständigen Stelle bei Ablieferung der Medienwerke

Zu § 23

„Anbietungspflicht“ (neu)

Abs. (1):

Von jedem Medienwerk, unabhängig von seiner Herstellungsart oder seiner Wiedergabeform, hat derjenige, der das Verbreitungsrecht oder das Recht besitzt, dieses Medienwerk öffentlich zugänglich zu machen, und der seinen Sitz, eine Betriebsstätte oder den Hauptwohnsitz in Schleswig-Holstein hat, jeweils ein Exemplar unaufgefordert und unmittelbar nach Beginn der Verbreitung oder der öffentlichen Zugänglichmachung den von den zuständigen obersten Landesbehörden benannten Bibliotheken (Pflichtbibliotheken) anzubieten und auf deren Verlangen unentgeltlich und auf eigene Kosten abzuliefern (Pflichtexemplare).

Abs. (2):

Der Anbietungs- und Ablieferungspflicht dieses Gesetzes unterliegen nicht:

- 1. Rundfunksendungen**
- 2. Veröffentlichungen, die ausschließlich amtliche Mitteilungen enthalten.**

unentgeltlich die zu ihrer Aufgabenerfüllung notwendigen Auskünfte auf Verlangen zu erteilen.
²Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, ist die zuständige Stelle nach Ablauf eines Monats seit Beginn der Verbreitung oder öffentlichen Zugänglichmachung berechtigt, die Informationen auf Kosten der Auskunftspflichtigen anderweitig zu beschaffen.

§ 24 – Ablieferungsverfahren

(1) ¹Die Ablieferungspflichtigen haben die Medienwerke vollständig, in einwandfreiem, nicht befristet benutzbarem Zustand und zur dauerhaften Archivierung durch die zuständige Stelle geeignet, unentgeltlich und auf eigene Kosten binnen eines Monats seit Beginn der Verbreitung oder der öffentlichen Zugänglichmachung an die zuständige Bibliothek oder der von dieser benannten Stelle abzuliefern. ²Medienwerke in unkörperlicher Form können nach den Maßgaben der zuständigen Stelle auch zur Abholung bereitgestellt werden.

(2) ¹Für Medienwerke in körperlicher Form gewährt die zuständige Stelle den Ablieferungspflichtigen auf Antrag einen Zuschuss zu den Herstellungskosten der abzuliefernden Ausfertigungen, wenn die unentgeltliche Abgabe eine unzumutbare Belastung darstellt.

§ 24 „Sammelauftrag“ (neu)

Abs. (1):

Von den zuständigen Bibliotheken ist in gegenseitiger Absprache sicherzustellen, dass von den in Schleswig-Holstein hergestellten oder veröffentlichten Medienwerken wenigstens ein Pflichtexemplar gesammelt, erschlossen und in geeigneter Form auf Dauer gesichert und für die Allgemeinheit nutzbar gehalten wird, soweit an dessen Sicherung ein öffentliches Interesse besteht.

Abs. (2):

Diese Bibliotheken sind befugt, die Medienwerke zur dauerhaften Sicherung und zur Gewährleistung der Benutzbarkeit zu archivieren, zu vervielfältigen und in eine andere Form zu bringen.

§ 25 „Verfahren der Anbietung und Ablieferung“ (neu, bisher § 24 Abs. (1))

Abs. (1):

Die Anbietungspflichtigen haben den

zuständigen Stellen jeweils ein Pflichtexemplar unaufgefordert anzubieten und auf deren Verlangen vollständig, in einwandfreiem, nicht befristet benutzbaren Zustand und zur dauerhaften Archivierung durch die zuständige Stelle geeignet, unentgeltlich und auf eigene Kosten binnen eines Monats seit Beginn der Verbreitung oder öffentlichen Zugänglichmachung abzuliefern. Medienwerke in unkörperlicher Form können nach den Maßgaben der zuständigen Stelle auch zur Abholung bereitgestellt werden.

Abs. (2):

Für Medienwerke in körperlicher Form gewährt die die Ablieferung verlangende Bibliothek auf Antrag einen angemessenen Zuschuss zu den Herstellungskosten der abzuliefernden Ausfertigungen (maximal in Höhe der Selbstkosten), wenn die unentgeltliche Ablieferung wegen hoher Herstellungskosten und einer geringen Auflage im Einzelfall eine unzumutbare Belastung darstellen würde.

Abs. (3):

Kommt der Anbietungspflichtige seiner Angebots- und Ablieferungspflicht nicht binnen eines Monats seit Beginn der Verbreitung oder der öffentlichen Zugänglichmachung des Medienwerks

nach, ist die zuständige Stelle nach Mahnung und fruchtlosem Ablauf eines weiteren Monats berechtigt, die Medienwerke auf Kosten des Anbieters und Ablieferungspflichtigen anderweitig zu beschaffen.

Abs. (4):

Die von dem für Wissenschaft bzw. Kultur zuständigen Ministerium zu benennenden Bibliotheken können auf die Anbietersolcher Medienwerke verzichten, an deren Sammlung, Inventarisierung und bibliographischen Aufzeichnung ein öffentliches oder ein wissenschaftliches Interesse nicht besteht. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine Sammlung einer zuständigen Stelle besteht nicht.

§ 26 „Auskunftspflicht“ (neu)

Die Anbieterspflichtigen haben den zuständigen Stellen in jedem Fall, also auch wenn keine Ablieferung erfolgt, unentgeltlich die zu ihrer Aufgabenerfüllung notwendigen Auskünfte auf Verlangen zu erteilen. Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, sind die zuständigen Stellen nach Ablauf eines Monats seit Beginn der Verbreitung oder öffentlichen Zugänglichmachung berechtigt, die Informationen auf Kosten der Anbieterspflichtigen anderweitig zu beschaffen.

§ 25 – Zuständige Stellen

(1) Zuständige Stellen im Falle von Medienwerken körperlicher Form sind

1. die Schleswig-Holsteinische Landesbibliothek in Kiel,
2. die Universitätsbibliothek in Kiel und
3. die Stadtbibliothek in Lübeck.

(2) ¹Für Netzpublikationen errichten die Landesbibliothek und die Universitätsbibliothek binnen

§ 27 „Ermächtigung“ (neu)

Die für Wissenschaft zuständige oberste Landesbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der für Kultur zuständigen obersten Landesbehörde alles Nähere zur Bestimmung der Pflichtbibliotheken, zur Definition ihrer Sammlungszuständigkeit, zur Durchführung des Anbieters- und Ablieferungsverfahrens, zu Bestimmung von Art, Ausgabe und Ausstattung der Pflichtexemplare, zum Umfang der Anbieters- und Ablieferungspflicht sowie zu Ausnahmen von der Anbieterspflicht für bestimmte Gattungen von Medienwerken, für deren Sammlung kein öffentliches Interesse besteht, zu regeln.

§ 25 streichen (enth. in § 27 (neu))

eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine zentrale zuständige Stelle. ²Die gesammelten Netzpublikationen werden, soweit sie nicht über das Internet zugänglich gemacht werden können, von der zentralen zuständigen Stelle den in Absatz 1 genannten Stellen zur Verfügung gestellt und dort der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Abschnitt 9 – Berichterstattung und Evaluation

§ 26

Berichterstattung

(1) ¹Die Landesregierung erstattet dem Landtag alle zwei Jahre Bericht über die Entwicklung der Förderung der Bibliotheken. ²Der Bericht hat mindestens die Angaben nach den Absätzen 2 und 3 zu enthalten. ³Der erste Bericht wird dem Landtag zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes übermittelt.

(2) Der Bericht enthält mindestens

1. eine Angabe der Mittel, die das Land insgesamt im Berichtszeitraum für das Bibliothekswesen bereit gestellt hat, sowie eine entsprechende Angabe für die fünf Jahre zuvor;
2. die Angaben entsprechend Ziffer 1 jeweils für die Kommunalen Bibliotheken und die Nichtstaatlichen Bibliotheken;

Zu § 28

„Berichterstattung“ (bisher § 26)

Abs. (1), 2. Satz:

Grundlage der Berichterstattung sind die relevanten Daten aus der Deutschen Bibliotheksstatistik, der Statistik des Büchereivereins und den Jahresberichten der Einrichtungen.

Abs. (2) und (3): Streichen

3. die Angaben entsprechend Ziffer 1 jeweils für die Hochschulbibliotheken und für die Wissenschaftlichen Bibliotheken außerhalb der Hochschulen;
4. eine Übersicht über die Öffentlichen Bibliotheken des Landes, deren jeweiligen Haushaltsansatz und die Höhe der den einzelnen Bibliotheken zugewiesenen Fördermittel des Landes sowie der Gemeinden und Kreise.

(3) Der Bericht legt unter Darlegung der Rechenmethoden yden objektiven fachlich begründeten Bedarf der einzelnen Bibliotheken dar und vergleicht diesen mit den tatsächlich eingesetzten Mitteln.

§ 27 Evaluation

(1) ¹Unter Einbeziehung der Angaben in den Bericht nach § 23 legt die Landesregierung jeweils zur Mitte der Legislaturperiode dem Landtag eine Evaluation des Gesetzes vor (Evaluationsbericht). ²Hierzu veröffentlicht sie rechtzeitig den Entwurf eines Evaluationsberichts und fordert die Öffentlichkeit auf, binnen angemessener Fristen Stellung zu nehmen.

(2) Der Evaluationsbericht muss Beschreibungen enthalten zu

1. der Entwicklung der Bibliotheken im Berichtszeitraum; hierzu gehören Angaben über die Nutzungsintensität, den Nutzerkreis, die Bestände sowie die von den Bibliotheken konkret wahrgenommenen Aufgaben;

Zu § 29
„Evaluation“ (bisher § 27)

Abs. (2): Streichen

Abs. (2) **neu, vorher Abs. (3)**
Der Evaluationsbericht enthält Vorschläge zur Weiterentwicklung des Gesetzes.

2. der Entwicklung der für das Bibliothekswesen bedeutsamen Rechtsetzung und Rechtsprechung im Bund und in den Ländern;
3. den Erfahrungen mit der Anwendung des Gesetzes.

(3) Der Evaluationsbericht enthält Vorschläge zur Weiterentwicklung des Gesetzes, insbesondere hinsichtlich

1. einer landesweiten Bibliotheksplanung;
2. der Einrichtung eines Beirats für die Landesbibliothek;
3. der Stärkung der Kompetenzen der in diesem Gesetz genannten Beiräte;
4. zur Konkretisierung der Finanzierungsmodelle, insbesondere zur Frage, ob und in welchen Verfahren der objektive Bedarf von Bibliotheken ermittelt und wie weit dieser im Rahmen gesetzlicher Festlegungen der finanziellen Ausstattung der Bibliotheken zu Grunde gelegt werden kann; hierbei ist nach Allgemeinen Bibliotheken und Wissenschaftlichen Bibliotheken zu differenzieren;
5. der Verbesserung der Erfassung und Zugänglichkeit von Netzpublikationen.

(4) § 16 Abs 3 bleibt unberührt.

Abs. (3) **neu**, vorher Abs. (4)

Abschnitt 10 – Inkrafttreten**§ 28 – Inkrafttreten**

Diese Gesetz tritt am *<Datum/ Tag nach seiner Veröffentlichung>* in Kraft.

§ 30 „Ausführungsbestimmungen“ (neu)
Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz im Wege einer Rechtsverordnung zu erlassen.

§ 31 „Inkrafttreten“: bisher § 28

Dieses Gesetz tritt am **1. Tag des 4. auf die Verkündigung folgenden Kalendermonats** in Kraft.